



Bundesamt für
Sicherheit im
Gesundheitswesen
BASG

Suchtmittelverluste (Schwund)

Mag. (FH) Andrea Ungersbäck

Institut Überwachung

Definitionen Schwund - Verlust?

- Verlust = Begriff „Losses“ aus den INCB Vorgaben
- In der Nachweisung sind in der Spalte „Verlust“ zu melden:
 - Verluste die bei Produktionsprozesse entstehen
 - Verbrauch für Analytik/Forschung/Entwicklung
 - Schwund – nicht erklärbare Verluste
- Ein allfälliger Schwund ist zu dokumentieren (Vormerkungen).
 - Referenz: §§ 8 SV/PV
- Schwund -> Unverzügliche Verlustmeldung an das BASG binnen drei Tagen ab Zeitpunkt der Entdeckung

Vorgaben



- Hinweis in Betriebsbewilligungsbescheiden
 - *Nicht erklärbare Verluste sind ergänzend zur betriebsinternen Dokumentation dem BASG unverzüglich per E-Mail (suchtmittelverluste@ages.at) unter Angabe der Menge, der Arzneyspezialität/Substanz und des Sachverhaltes zu melden (es ist die Meldekarte Suchtmittelverlust, die auf der Website des BASG (www.basg.gv.at) veröffentlicht ist, zu verwenden.*
 - Anm: Verluste die bei Produktionsprozesse entstehen sind nicht meldepflichtig!
- Detailvorgabe FAQ 13 (BASG Homepage)
 - *Verlustmeldung und innerbetriebliche Dokumentation*
 - *Erhebungsprotokoll, Sofortmaßnahmen, Ursachenanalyse und Korrektur/Vorbeugemaßnahmen*

Vorgaben



- Diese Maßnahme, welche in Zusammenarbeit mit dem BMASGK und der Polizei initiiert wurde, dient der Verringerung des illegalen Suchtmittelhandels sowie Missbrauchs (Abzweigung aus dem legalen Suchtmittelverkehr).
- Zumindest Beschreibung des Sachverhalts bei Meldung erforderlich.
- Im Falle von Verlusten im Zuge des Transportes ist bilateral abzustimmen, welcher Betrieb (Lieferant/Kunde) die Meldung durchführt.
- Eine Verlustanzeige an die Fundbehörde ist aus Sicht des BASG nicht zwingend erforderlich.

Was wird erwartet?

- Dass vonseiten des Betriebes die Möglichkeiten einer Abzweigung aus der legalen Verteilerkette verringert werden
 - Bestreben Schwund gering zu halten.
 - Bestreben alle Faktoren die zu einem Schwund führen können auf ein Minimum zu beschränken.

- Dokumentation: Unverzögliche Meldung, Sachverhalt, Ursachenanalyse, CAPAs-Maßnahmen

- **SMV:** § 2 Abs. 6 Z 4 und 6 SV / PV:
 - Zuverlässigkeit des SMV, Ressourcen um die Aufgabe zu erfüllen
 - Sicherheit und Kontrolle des Suchtmittelverkehrs und der Suchtmittelgebarung gewährleisten

Zahlen, Daten & Fakten

Aus der Jahresstatistik 2017

<i>(Daten der Hersteller / Verarbeiter nicht inkludiert)</i>	Anteil der verlustigen Pkg.	Anteil der verlustigen Pkg. in Bezug auf Abgabemenge*
Suchtgifte ohne Anhang III-Zub.	<1%	0,003 Promille
Anhang III-Zub.	16%	0,07 Promille
Psychotrope Stoffe	83%	0,1 Promille
Gesamt	100%	0,07 Promille

*Gemeldete Abgaben an Betriebe/Detailhandel/Export/Re-Export

- Unterjährige Meldungen zeigen ähnliches Bild

Was passiert mit der Meldung



- Weiterleitung an das Bundeskriminalamt

- Vertiefende Bearbeitung von Einzelfällen
 - Maßnahmen des Betriebes erscheinen nicht ausreichend
 - Erhebungen bei Dritten/Kunden
 - Welche Dokumentation ist vorhanden?

- Prüfung ob unterjährig gemeldet wurde erfolgt im Zuge der Nachweismeldung



Bundesamt für
Sicherheit im
Gesundheitswesen

BASG

Mag. (FH) Andrea Ungersbäck

Institut Überwachung

BASG -

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Traisengasse 5

1200 Wien

T: +43 50 555-36419

suchtmittel@ages.at

www.basg.gv.at